

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gnoien

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19. Mai 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende erste Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Gnoien erlassen:

Artikel 1

Erste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gnoien vom 21.06.2012

1.

§ 6 erhält folgende Fassung

§ 6 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.500,00 €
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
 - für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 300,00 €
 - für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 150,00 €der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung bei Abwesenheit des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Abs. 2.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsseein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €
Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €

- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 € Außer für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Fraktionsvorsitzende eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (7) Mitgliedern der Stadtvertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern ist auf Antrag neben den Aufwandsentschädigungen der entgangene Arbeitsverdienst in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ist der Nachweis unmöglich, dann ist dem Antragsteller auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte Verdienstaussfall bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zu ersetzen.
- (8) Mitglieder der Stadtvertretung und die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung.
- (9) Die Teilnehmer an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Stadtvertreter Sitzung oder einer Ausschusssitzung dienen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Stadt Gnoien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Gnoien, den 20. Mai 2014



H.-G. Schörner
Bürgermeister